



Hannover, 31. Mai 2023

Plangenehmigung
für
den Ersatzneubau der Straßenbrücke BW 322/6
über den Horster Bruchgraben
im Zuge der K 322
zwischen
Frielingen und Horst (Stadt Garbsen)

Vorhabenträger:
Region Hannover - Fachbereich Verkehr
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover

. Ausfertigung

Die Fotokopie stimmt mit dem Original
der Plangenehmigung vom 31.05.2023
vollständig überein.
Hannover, 31.05.2023
Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Der Plan ist genehmigt am 31.05.2023

Im Auftrag

(Wesche)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Verfügender Teil

1. Zulassungsentscheidung
2. Genehmigte Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen
 - 3.1 Unterrichts- und Beteiligungspflichten
 - 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.3 Bodenschutz und Abfallrecht
 - 3.4 Wasserrecht
 - 3.5 Archäologische Denkmalpflege
 - 3.6 Kampfmittelbeseitigung
4. Einvernehmliche Regelungen
5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit
2. Planerische Begründung
3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung
4. Abwägung
5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3

Teil C: Nicht genehmigte Unterlagen

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Teil A: Verfügender Teil

1. Zulassungsentscheidung

Der von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - aufgestellte Plan für **den Ersatzneubau der Straßenbrücke BW 322/6 über den Horster Bruchgraben im Zuge der K 322 zwischen Frielingen und Horst (Stadt Garbsen)** wird mit den Änderungen (Grüneintragungen), die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben und den unter Punkt 3 folgenden Nebenbestimmungen genehmigt. Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Bescheides sowie entsprechend dem Stand der Technik auszuführen.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den tabellarisch aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel-Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen.

Unterlage	Bezeichnung / Anmerkungen	Blatt/Anzahl	aufgestellt am
2	Übersichtskarte M=1:25.000	1	26.01.2021
3	Übersichtslageplan M=1:5000	1	26.01.2021
5	Lageplan M=1:100	1	14.07.2022
9	Versiegelungsplan M=1:100	1	14.07.2022
10	Grunderwerbsplan /- verzeichnis	3	14.07.2022
11	Regelungsverzeichnis	1	29.03.2022
14	Straßenquerschnitt M=1:50	1	14.07.2022
15	Bauwerksplan (Grundriss, Schnitte, Ansichten) M=1:10, 1:25, 1:50, 1:100	1	14.07.2022

Änderungen an den Planunterlagen aufgrund dieses Beschlusses sind durch Einträge und Umrandungen in **GRÜN** kenntlich gemacht. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den plangenehmigten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt (s. Teil C).

3. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

3.1 Unterrichts- und Beteiligungspflichten

3.1.1 Stadt Garbsen

Die regiobus Hannover GmbH, Betriebshof Neustadt, Boschstraße 2, 31535 Neustadt a. Rbge. ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn zu beteiligen.

Die Stadt Garbsen, Abt. Straßenverkehr (Untere Verkehrsbehörde) ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu beteiligen.

(siehe auch Ziffer 4)

3.1.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die örtliche Landwirtschaft ist frühzeitig über die Sperrung der Brücke zu informieren.

(siehe auch Ziffer 4)

3.1.3 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Baubeginn und Bauende sind dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) mitzuteilen.

Kontaktperson hierfür ist Frau Kerstin Geschwandtner des NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim.

(siehe auch Ziffer 4)

3.1.4 TenneT TSO GmbH

Das Unternehmen bittet um weitere Beteiligung am Verfahren. (siehe auch Ziffer 4)

3.1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Plangebiet befinden sich aktuell keine Telekommunikationslinien gemäß § 3 Abs. 64 TKG. Dennoch sind vor Beginn von Baumaßnahmen unter der Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne der Leitungen einzuholen. Die zentrale Planauskunft erreicht man unter:

E-Mail-Postfach: Planauskunft.Nord@telekom.de
Rufnummer: 0431/ 145-8888
Faxnummer: 391/ 580225405

Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. (siehe auch Ziffer 4)

3.1.6 Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine

Der Beginn der Bauausführung ist dem Verband schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Nach Ausführung der Bauarbeiten findet ein Abnahmetermin unter Beteiligung des Verbandes statt. (siehe auch Ziffer 4)

3.1.7 Anglerverband Niedersachsen e. V.

Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig von der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen. (siehe auch Ziffern 3.1.9, 3.2 und 4)

3.1.8 Region Hannover, Team 36.26 – Untere Bodenschutzbehörde (UBB) und Untere Abfallbehörde (UAB)

Der UBB ist das Bodenschutzkonzept vor der Ausschreibung der Leistung vorzulegen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist der UAB rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) schriftlich per Email an abfall@region-hannover.de anzuzeigen.

Der UAB ist die Teilnahme an Baubesprechungen zu ermöglichen.

Eine Darstellung der Verwertungs- und Beseitigungswege ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) zur Prüfung vorzulegen.

(siehe auch Ziffer 3.3 und 4)

3.1.9 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei

Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

(siehe auch Ziffern 3.1.7, 3.2 und 4)

3.1.10 Region Hannover, Team 36.24 – Untere Naturschutzbehörde

Beginn und Ende der Baumaßnahme sind unter der Emailadresse

Naturschutz@Region-Hannover.de anzuzeigen.

Die Ersatzpflanzungen für die zu beseitigenden drei Einzelbäume sind hinsichtlich der Standorte sowie der Qualität im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Sollte ein Umpumpen des Bruchgrabens erforderlich sein, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen ebenfalls rechtzeitig mit der UNB abzustimmen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Daneben sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und die

DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der RAS-LP 4 und der DIN 18920 ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten.

Unmittelbar am Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz zu schützen. Das Abstellen von Baufahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich ist nicht zulässig.

Der Wurzelbereich von Gehölzen ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen. Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten; Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume sind von Hand vorzunehmen oder durch Einsatz von Absaugtechnik. Erforderliche Behandlungen von Wurzeln und ggf. notwendige Kronenschnitte sind nach den Anforderungen der ZTV Baumpflege vorzunehmen. Fällmaßnahmen sind auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres zu beschränken.

Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der UNB Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Für den Verlust von drei Einzelbäumen sind Ersatzpflanzungen von vier Bäumen (Ahorn) vorzunehmen. Die Standorte müssen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-H61 liegen. Sie sind in Absprache mit der UNB vorher festzulegen.

Zum Schutz der Fischfauna ist im Rahmen der Baumaßnahme folgendes zu veranlassen:

Umsetzung von Fischbestand

Soweit eine Trockenlegung des Horster Bruchgrabens im Baustellenbereich erforderlich ist, sind alle Fische und Neunaugen (einschließlich benthisch lebende Querder) durch geschultes Personal unter Anwendung der Elektrofischerei abzufischen (s. § 1 TierSchG) und in angrenzende Abschnitte mit ausreichender Habitatqualität wieder auszusetzen.

Hinweis:

Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei zu beantragen.

Pumpen zur Trockenlegung sind mit Fischschutzeinrichtungen mit einer lichten Weite von nicht mehr als 5 mm zu versehen. Des Weiteren sollte der Fischereiberechtigte von der geplanten Baumaßnahme rechtzeitig informiert werden. Die Abfischung wäre ebenfalls mit ihm abzustimmen.

Bauzeitliche Beschränkungen

Die Arbeiten sollten, wenn möglich, in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen und so kurz wie möglich gehalten werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und Schäden am Fischbestand zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Dies betrifft auch den während der Bauzeit trockengelegten sowie den neu anzulegenden Gewässerabschnitt.

Eingriffsbedingt eintretender Lebensraumverlust für die Fischfauna ist durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, z. B. durch Einbringung naturraum- und gewässertypischer Kiese und Steine anstelle gewässeruntypischer Wasserbausteine.

Die vorgenannten Punkte sind, sofern erforderlich oder soweit seitens des Vorhabenträgers für sinnvoll gehalten, durch eine fachliche Unterstützung in Gestalt einer Umweltbaubegleitung im Zuge der Ausführungsplanung sowie der Durchführung der Bautätigkeiten sicherzustellen.

(siehe auch Ziffern 3.1.7, 3.1.9 und 4)

3.3 Bodenschutz und Abfallrecht

Bodenschutz:

Durch die Umsetzung der Baumaßnahme wird die Bodenfunktionserfüllung durch Bodenverdichtung gefährdet. Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenschadverdichtungen zu treffen bzw. Maßnahmen zur Wiederherstellung weitestgehend natürlicher Bodenverhältnisse abzuleiten. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens und zur Wiederherstellung natürlicher Bodenverhältnisse sind durch einen bodenkundlichen Gutachter erstellen zu lassen und in einem Bodenschutzkonzept zusammenzufassen. Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor Ausschreibung der Leistung zur Abstimmung vorzulegen. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind in die Ausführungsplanung und die Leistungsausschreibung aufzunehmen. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist durch einen bodenkundlichen Fachgutachter bzw. eine bodenkundliche Baubegleitung durchführen zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung informiert die untere Bodenschutzbehörde über die Umsetzung der Baumaßnahmen. Die bodenkundliche Baubegleitung prüft nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht, ob die natürlichen Bodenverhältnisse ordnungsgemäß vorliegen oder wiederhergestellt wurden. Die bodenkundliche Baubegleitung bestätigt der unteren Bodenschutzbehörde den ordnungsgemäßen Bodenzustand nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Zur Verringerung der baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist das Bauvorhaben in einer trockenen Jahreszeit mit möglichst tiefen Grundwasserflurabständen durchzuführen.

Abfallrecht:

Das bereits erstellte Entsorgungskonzept ist zu erweitern (Spalten: Beförderer und Entsorgungsanlage) und im Vorfeld der Baumaßnahme mit der UAB abzustimmen.

Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 300 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend den einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der LAGA Mitteilung 20 zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der LAGA Mitteilung 20 bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

Die Entsorgungsbelege sind der UAB nach Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert zu übersenden.

Sollte bei der Ausführung der Aushubarbeiten auffälliger oder belasteter Boden festgestellt werden, ist umgehend die Region Hannover, Untere Abfallbehörde, Email: Abfall@Region-Hannover.de zu informieren.

Hinweise:

Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z.B. Boden, Bauschutt, und Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.

Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind zur Nachweisführung über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 der NachwV verpflichtet.

Auf die veränderte Rechtsgrundlage ab 01.08.2023 (Einführung der Mantelverordnung) wird hingewiesen.

3.4 Wasserrecht

Die genaue Ausgestaltung des Gewässerbereichs ist vor Bauausführung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Alle im Lageplan Bauzustand – Unterlage 16 – dargestellten temporären Maßnahmen wie u.a. Umleitung des Bachs, Errichtung eines Damms und einer Behelfsbrücke für den Fußgänger- und Radverkehr sowie die bauzeitliche Dränage sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind zu rekultivieren. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Ausgangszustand der Flächen zu dokumentieren.

3.5 Archäologische Denkmalpflege

Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des NDSchG. Im Zuge der Baumaßnahme auftretende archäologische Funde und Befunde sind meldepflichtig (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

3.6 Kampfmittelbeseitigung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN – Regionaldirektion Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Bombardierungen / Kriegseinwirkungen zu rechnen ist.

Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der nachfolgend aufgelisteten Träger öffentlicher Belange sind entweder vor der Genehmigung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - gegenstandslos geworden:

- **Stadt Garbsen, 42.2 – Verkehr und Straßenbau**, Nachricht vom 26.10.2022 (siehe auch Ziffer 3.1.1)
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, Nachricht vom 27.10.2022
Bei den durchgeführten Kleinbohrungen zur Erkundung der Baugrundverhältnisse gab es keinerlei Hinweise auf Subrosion, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Nachricht vom 28.10.2022
Eine Überschneidung der Bautätigkeit mit der Erntezeit (Juli bis Oktober) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Befahrbarkeit der bestehenden Wirtschaftswege im unmittelbaren Baubereich wird aber sichergestellt. Sperrungen bzw. Umleitungen werden frühzeitig kommuniziert. (siehe auch Ziffer 3.1.2)
- **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserschutz, Küsten- und Naturschutz**, Nachricht vom 28.10.2022
Der Hinweis zu den biologischen Messstellen 48872525 und 48872527 wurde aufgenommen. Letztere ist jedoch vom Baufeld weit entfernt und wird daher nicht weiter berücksichtigt. (siehe auch Ziffer 3.1.3)
- **TenneT TSO GmbH**, Nachricht vom 26.10.2022
Der Vorhabenträger ist in das zum SuedLink laufende Planfeststellungsverfahren eingebunden, so dass ein Austausch der aktuellen Verfahrensstände gewährleistet ist. Aktuell befindet sich das Vorhaben nicht auf der geplanten Vorzugstrasse für den SuedLink. (siehe auch Ziffer 3.1.4)
- **Deutsche Telekom**, Nachricht vom 08.11.2022
(siehe auch Ziffer 3.1.5)
- **Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.**, Schreiben vom 25.10.2022
Die beiden im Baubereich befindlichen Trinkwasserleitungen wurden bereits unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung vom Leitungsträger verlegt.
- **Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine**, Schreiben vom 17.11.2022
(siehe auch Ziffer 3.1.6)
- **Anglerverband Niedersachsen**, Nachricht vom 18.10.2022
Vor dem Beginn der Baumaßnahme erfolgt eine Datenabfrage zur Fischfauna beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei.
Die Hinweise des Anglerverbandes bzw. des LAVES werden in die Baubeschreibung aufgenommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Daneben ist der Schutz der Fischfauna auch durch Auflagen in der Plangenehmigung gewährleistet.
(siehe auch Ziffer 3.1.7, 3.1.9 und 3.2)
- **Landvolk Hannover**, Schreiben vom 20.10.2022
Der Vorhabenträger hat zugesagt, für den landwirtschaftlichen Verkehr eine alternative Umleitungsstrecke zu prüfen. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde. Zur Überschneidung von Bautätigkeit und Erntezeit wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover verwiesen.
- **Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.**, Nachricht vom 12.10.2022
Der gewünschte Ausbau des Geh- und Radweges auf 2,50 m im Neubaubereich der Brücke ist seitens des Vorhabenträgers vorgesehen.
- **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst**, Schreiben vom 17.10.2022
Ich verweise auf meine Ausführungen zu der Stellungnahme des Anglerverbandes Niedersachsen. (siehe auch Ziffern 3.1.7, 3.1.9 und 3.2)
- **Einwendungsnummer 171**, Nachricht vom 05.10.2022
Der ursprünglich vorgesehene Grunderwerb von Flächen im Eigentum des Einwenders hat sich im Laufe des Verfahrens von 16 m² auf 22 m² erhöht. In gleichem Maß verringert sich die für die vorübergehende Inanspruchnahme benötigte Fläche von insgesamt 300 m² auf 294 m². Dem Einwender wurden zwischenzeitlich die entsprechenden Verträge vorgelegt. Der Einwender hat sich mit dem Erwerb und der Inanspruchnahme einverstanden erklärt und die Verträge unterschrieben.
- **LeineNetz GmbH**, Nachricht vom 27.10.2022
Der Vorhabenträger erklärt die vorgeschlagene Alternative 1 zur zukünftigen Leitungsführung für umsetzbar. Die dafür vorgesehene Vorlaufzeit für den Versorger beginnt mit dortigem Eingang der Plangenehmigung.

Nur nachrichtlich:

- **Region Hannover – Team 36.24 Naturschutz West**
Die Anmerkungen der UNB wurden als Auflagen und Hinweise unter den Nebenbestimmungen 3.1.10 und 3.2 in die Plangenehmigung aufgenommen.
- **Region Hannover - Team 36.26 Bodenschutz West und Abfall**, Nachricht vom 11.10.2022
Die Anmerkungen der UBB und der UAB wurden als Auflagen und Hinweise unter den Nebenbestimmungen 3.1.8 und 3.3 in die Plangenehmigung aufgenommen.

Unerledigte Einwendungen oder Stellungnahmen liegen nicht vor.

5. Vorbehalt der ergänzenden Plangenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben das Entnehmen, Zutagefördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer Anzeige bei der Region Hannover, über die bei Bedarf gesondert zu entscheiden wäre. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³, anzeigepflichtig). Art und Umfang der Antragsunterlagen wären zur Vorbereitung der Entscheidung mit der fachlich zuständigen Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team 36.29 –Gewässerschutz Ost, Gewaesserschutz@region-hannover.de) abzustimmen. Alternativ kann die wasserrechtliche Erlaubnis zwecks Verkürzung des Verfahrens zur Ergänzung der Plangenehmigung direkt bei der unteren Wasserbehörde eingeholt werden. Die Wirksamkeit der Plangenehmigung bliebe davon unberührt.

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Die Plangenehmigung ergeht gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), §§ 1, 3, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 72 ff. VwVfG. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt sie andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. mit ein, hier die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe der Verordnung zum Landschaftsteil „Garbseener Moorgeest“ – LSG H 61.

Zuständig für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG sowohl als Anhörungs- als auch Plangenehmigungsbehörde.

Sollten im Verlaufe der Bauausführung wider Erwarten erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen erforderlich werden, bedürfte dies in analoger Anwendung des § 19 WHG noch einer Ergänzung der Plangenehmigung oder aber einer gesonderten Entscheidung der unteren Wasserbehörde der Region Hannover in eigener Zuständigkeit. Beide Varianten wären hinsichtlich der Rechtswirksamkeit gleichwertig. (siehe auch Ziffern 3.4 und 5 in Teil A)

2. Planerische Begründung

Die Kreisstraße 322 (K 322) stellt die Verbindung zwischen den Ortschaften Horst und Frielingen sowie der K 339 im Nordwesten und der K 323 im Süden dar. In ihrem Verlauf durchfährt sie weder weitere Ortschaften noch kreuzt sie andere klassifizierte Straßen und verläuft im Planbereich durch intensiv landwirtschaftlich geprägtes Gebiet. Die Region Hannover – Fachbereich Verkehr – plant, im Zuge der K 322 die Brücke über den Horster Bruchgraben (BW 322/6) durch einen Neubau zu ersetzen. Das zu ersetzende Brückenbauwerk befindet sich an der Station 930 im Abschnitt 60 etwa mittig zwischen den Ortschaften.

Bei der auszutauschenden Brücke handelt es sich um ein Bauwerk aus dem Jahr 1976. Die K 322 wird hier mittels Armco Multi-Plate Maulprofil Nr. M13 unterquert. Die lichte Weite des Bauwerks beträgt ca. 2,96 m bei einer lichten Höhe von ca. 2,02 m. Die zweispurige Fahrbahn bemisst sich auf rund 7,50 m. Sie wird durch eine Schutzeinrichtung, die neben dem Bauwerk im Erdreich mittels Pfosten verankert ist, begrenzt.

Das Bauwerk ist gemäß Brückenprüfung im Jahr 2020 mit der Zustandsnote 3,4 bewertet. Das Bauwerk leidet unter fortgeschrittener Korrosion. Der vorhandene Querschnitt für den Gewässerdurchlass ist eher gering. Weder die Fahrbahn noch der parallel verlaufende Geh- und Radweg sowie der dazwischenliegende Trennstreifen verfügen über die nach heutigem Regelwerk erforderlichen Abmessungen. Sie entsprechen daher nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden.

Eine Sanierung des Bauwerks ist technisch nicht umsetzbar. Daher ist ein Ersatzneubau erforderlich. Im Zuge des Neubaus kann die Brücke zudem an den neuesten Stand der Technik angepasst werden, so dass dies mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen einhergeht. Die lichte Weite des Bauwerkes wird auf ca. 4,40 m vergrößert, so dass auch der Durchflussquerschnitt des Baches vergrößert wird und beidseitig Wanderbermen angeordnet werden können. Die lichte Höhe bleibt bei ca. 2,00 m, im Bereich der Wanderbermen sind es etwa 1,20 m.

Für die Fahrbahn auf der neuen Brücke wird gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) ein Regelquerschnitt RQ11 zugrunde gelegt. Zwischen dem Geh- und Radweg und der Fahrbahn ist ein Trennstreifen mit einer Breite von 1,75 m vorgesehen. Die Breite des Geh- und Radweges beträgt 2,50 m. Zusätzlich wird eine Ausbaureserve von 0,50 m vorgesehen. Damit bleibt eine eventuelle spätere Verbreiterung auf 3,00 m entsprechend den Empfehlungen der Region Hannover möglich. Die neue Brücke wird in Fertigteilmontagebauweise aus Stahlbeton hergestellt. Die neue Schutzeinrichtung wird an der westlichen Seite gerammt und an der östlichen Seite mittels Telleranker am Bauwerk befestigt. Für zukünftige Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sind an beiden Flügeln Böschungstreppe vorgesehen.

Ein Vergleich von Varianten und der Wahl der Linie ist entbehrlich, da es sich bei dem Vorhaben im Wesentlichen um einen am Bestand orientierten Ersatzneubau im Bereich der festgelegten Trassenführung der K 322 handelt.

Die für die Planung und Ausführung zuständige Straßenbaulastträgerin ist die Region Hannover. Technische Einzelheiten zur Ausführung des Vorhabens sind Kapitel 4 des nachrichtlich beigelegten Erläuterungsberichtes, Unterlage 1, zu entnehmen.

3. Verfahrensrechtliche Begründung nebst UVP-Vorprüfung

Das Plangenehmigungsverfahren wurde von der Region Hannover – Fachbereich Verkehr - mit Schreiben vom 02.03.2022 beantragt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.09.2022 gem. § 28 VwVfG angehört und um ihre Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen liegen der Entscheidung gem. Teil A zugrunde. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das erforderliche Benehmen somit hergestellt.

Die Anforderungen des § 35 a NStrG, dass der Wasserabfluss unter Berücksichtigung der überschaubaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachteilig beeinflusst wird, werden eingehalten. Der Durchflussquerschnitt wird nicht reduziert, da die lichte Weite von ca. 3,00 m auf 4,40 m vergrößert wird.

Mit dem Bauvorhaben sind auch Eingriffe in das Grundeigentum verbunden. Für die Maßnahme ist die vorübergehende Inanspruchnahme von externen Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 650 m² sowie der Erwerb von Flächen mit einer Größe von ca. 26 m² erforderlich. Der Umfang

dieser Flächen lässt sich nicht verringern, ohne das Planungskonzept zu verändern. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind daher nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde auch im Hinblick auf Artikel 14 GG gerechtfertigt, da das Planziel der Erneuerung der Brücke unter Anpassung an den aktuellen Stand der Technik im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse gegenüber den privaten Interessen (Besitzstandswahrung) höher zu bewerten ist.

Nach § 42 Abs. 2 NStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 6, S. 2 VwVfG ist der genehmigte Plan einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen, insoweit hat die Plangenehmigung wie eine Planfeststellung enteignungsrechtliche Vorwirkung. Voraussetzung für ein Plangenehmigungsverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ist nach § 74 Abs. 6, S. 1, Nr. 1 VwVfG u.a., dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Das ist nach Vorstellung des Gesetzgebers etwa dann der Fall, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend, beispielsweise als Baufläche, in Anspruch genommen werden soll.

Die im Zuge des Neubaus der Brücke zu erwerbenden Flächen sind zwischen 4 und 22 m² groß und tragen jeweils nur weit unter einem Prozent zur Gesamtgröße der betroffenen Grundstücke bei. Insofern werden die betroffenen privaten Grundstücke entsprechend der Vorstellung des Gesetzgebers nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen, so dass sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens für ein Plangenehmigungsverfahren entschieden hat um dem Vorhabensträger eine zeitnahe Durchführung des überschaubaren Bauvorhabens zu ermöglichen. Den privaten Grundstückseigentümern wurde mit Schreiben vom 28.09.2022 rechtliches Gehör nach § 28 VwVfG gewährt, so dass ihre Rechtspositionen gewahrt waren. Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens konnten die von einem betroffenen Grundstückseigentümer vorgebrachten Einwendungen einvernehmlich ausgeräumt werden (s. Teil A, Nr. 4, Einwendungsnummer 171). Die sich im Laufe des Verfahrens ergebende Änderung in der Größe der zu erwerbenden Fläche ist mit zusätzlichen 6 m² im Verhältnis zur Gesamtfläche als eher geringfügig einzuordnen. Eine zeichnerische Änderung des Grunderwerbsplans durch ein Deckblatt ist dafür nicht erforderlich. Es wird lediglich eine Korrektur im Grunderwerbsverzeichnis vorgenommen. Entscheidend für die Bemessung der Entschädigung ist die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme, die sich aus der Schlussvermessung ergibt.

Öffentliche und private Belange stehen der Durchführung der Baumaßnahme somit nicht entgegen.

Im Rahmen des Verfahrens war nach § 5 UVPG auch darüber zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand oder nicht. Hierzu ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den Maßgaben des § 2 NUVPG i. V. m. §§ 9 und 7 UVPG durchgeführt worden. Die Plangenehmigungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass es sich bei dem Vorhaben im weitesten Sinne um eine Sanierung in Gestalt eines Ersatzneubaus handelt, der nur geringfügig vom aktuellen legalen Zustand abweicht und von dem keine weiteren zusätzlichen Auswirkungen auf Umweltbelange ausgehen. Der Eingriff in Gestalt der Beseitigung von drei Bäumen (Ahorn) kann ortsnah durch eine geeignete Ersatzpflanzung kompensiert werden. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist gering und wird im Flächenpool Dollbergen kompensiert.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Verzicht auf Durchführung eines Verfahrens der UVP ist am 03.11.2022 im niedersächsischen UVP-Portal bekannt gemacht worden.

4. Abwägung

Ziel der Planung ist es, das Brückenbauwerk über den Horster Bruchgraben im Zuge der Kreisstraße 322 zwischen den Ortschaften Frielingen und Horst zu erneuern. Die bestehenden baulichen Mängel werden beseitigt und es erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an den heutigen technischen sowie verkehrlichen Standard. Mit der Verwirklichung des Vorhabens werden öffentliche Belange beeinträchtigt.

Die von der Ausbaumaßnahme betroffenen öffentlichen Belange werden insgesamt gewahrt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet; der Vorhabenträger wird eine vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme sicherstellen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch eine Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Ebenso werden die Belange der Verkehrssicherheit, des Artenschutzes und des Gewässerschutzes gewahrt. Sonst erforderliche behördliche Entscheidungen entfallen aufgrund der besonderen Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Rechte Dritter werden in unwesentlichem Maß beeinträchtigt. Zur Verwirklichung der Planung benötigt der Baulastträger wenige private Grundstücksflächen. Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen eines privaten Betroffenen konnten einvernehmlich ausgeräumt werden.

Die Plangenehmigungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass der Baumaßnahme nennenswerte Belange nicht entgegenstehen. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

5. Begründung der zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen gem. Teil A, Ziffer 3

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, des Artenschutzes einschließlich des Schutzes des Fischbestandes und anderer wassergebundener Arten, des Bodenschutzes und Abfallrechts sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt.

Teil C: Nicht genehmigte Unterlagen

- Erläuterungsbericht vom 23.05.2022 (Unterlage 1)
- Lageplan Bauzustand (Unterlage 16)
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 02.03.2022 (Unterlage 19.1)
- Baumfällverzeichnis vom 08.07.2021 (Unterlage 19.2)
- Leitungsplan (Unterlage 20)
- Bisherige Stellungnahmen (Unterlage 21)

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover zu richten.

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	vom Juli 2014
Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA), Ausgabe 2013	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau vom 29.07.2015
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)	vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 56)
Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)	vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I, S. 700)
Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)	vom 27. April 2009 (BGBl. I, S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2598)
Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)	vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I, S. 700)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 5)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 88)
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl., S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 578)
Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)	vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl., S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl., S. 206)
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl., S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 578)
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 578)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl., S. 420)
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)	vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl., S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 589)
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 578)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20. September 1999
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 71)
Tierschutzgesetz (TierSchG)	vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2752)
Umweltinformationsgesetz (UIG)	vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I, S. 1643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 71)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2154)
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436)
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Garbsener Moorgeest“ (Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge., Region Hannover) LSG-H61	vom 24. April 2009, Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19/2009 vom 14. Mai 2009

Abkürzungen:

BGBl.

= Bundesgesetzblatt

Nds. GVBl.

= Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt